

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung

Vom 29. Januar 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung vom 20. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7)¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel vom Seminarleiter bewertet. ²Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0 bis 3 Punkte) bewertete Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ³Können sich die Prüfer im Fall einer Zweitbewertung nicht auf eine Prüfungsnote einigen, ist die Prüfungsleistung einem dritten Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.“

2. Absatz 8 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Januar 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 25. Januar 2007.

Erlangen, den 29. Januar 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Januar 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Januar 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Januar 2007.